- 22. 1. In welchem Umfange ist der Erwerber oder Pfandnehmer von Inhaberpapieren verpslichtet, die Befugnis des Beräußerers zur Berfügung über die Papiere zu prüfen?
 - 2. Nach welchem Rechte ist die Einrede des redlichen Erwerbes der Papiere zu beurteilen?

H. B. B. Ntt. 307.

A.C.R. I. 15 §§. 47 flg., I. 20 §§. 80. 91.

- V. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1891 i. S. des Borschußvereines zu R. (Bekl.) w. die Gemeinde M. (Kl.) Rep. V. 171/91.
 - I. Landgericht Raumburg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufge-

Mus ben Grunben:

"Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Am 12. März 1886 hat der damalige Schultheiß der Klägerin, W., von dem Beklagten ein Darlehn von 1900 M gegen Verpfänsdung von vier Saalbahnprioritäten zum Betrage von zusammen 2000 M erhalten. Nach der Feststellung des Berufungsrichters befanden sich diese zu den Schulkapitalien gehörigen Bapiere im Eigentume der Klägerin. Sie waren im Jahre 1884 durch einen von M. darauf gesetzten und mit dem Amissiegel des Gemeindevorstandes versehenen Vermert außer Kurs gesetzt worden. Nach der Behauptung der Klägerin hat M. unbefugterweise und in rechtlich unwirksamer Form die Papiere wieder in Kurs gesetzt und sie durch Verpfändung in seinen

Nuten verwendet. Die Alägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte bei der Annahme der Papiere zum Pfande jedenfalls unvorsichtig gehansdelt habe und deshalb als redlicher Pfandnehmer nicht gelten könne. Sie hatte ansangs die Herausgabe der Papiere nehst Rupons und Talons sowie 6 Prozent Zinsen seit dem 12. März 1886 gesordert. Nachsdem jedoch unstreitig geworden ist, daß die Papiere von der Saalsdahndirektion 1887 eingelöst und vernichtet sind, hat sie den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 2000 M nehst 6% Zinsen seit dem 12. März 1886 zu vernirteilen.

Der Beklagte bestreitet jedes Berseben bei Annahme des Pfandes. Nach seiner Behauptung hat der Inkurssehungsvermerk dem Außer= furssehungsvermerke entsprechend gelautet, ift ebenfalls mit bem Umts= siegel versehen und von M. unterschrieben gewesen. Beklagter ift der Anficht, daß diese Form dem sachsen-meiningischen Rechte, dem die Alägerin untersteht, und in dessen Bereiche M. gewohnt und die Laviere sich befunden haben, entspricht. Gegen die Annahme einer Acht= lofigkeit beim Erwerbe führt er an, daß die streitigen Brioritäten anstandslos von der Deutschen Bank zu Berlin angenommen und eingelöft feien, und daß auch die Saalbahndirektion bei ber Bernichtung der Papiere die Rechtmäßigkeit der Inkurssehung nicht in Zweifel gezogen habe. Er macht weiter geltend, daß jedenfalls der Klägerin ein stärkeres Bersehen als ihm zur Laft falle, weil sie bie gesetlichen Vorschriften über Ausbewahrung der Papiere und Revision der Gemeindekaffe unbefolgt gelaffen habe. Ihm feien die Bapiere von M., ber fich bes Rufes eines unbescholtenen und gut situierten Mannes erfreute, angeboten worden. Beitere Nachforschungen könnten von ihm nicht verlangt werden.

Der erste Richter hat Beweis über den Wortlaut des Außer- und des Inkurssetzungsvermerkes sowie über das in Sachsen-Meiningen geltende Recht erhoben und dann den Beklagten nach dem Klagantrage ver- urteilt. In zweiter Instanz hat der Beklagte noch geltend gemacht, daß die Klägerin im M.'schen Konkurse auf ihre Forderung 3862/3 Merhalten habe. Die hierauf gegründete Einrede erachtet der Berussungsrichter für begründet; er verwirft auch die Forderung von Zinsen vor Erlaß des Urteiles und hat demgemäß den Beklagten zur Zah- lung von $1613^{1}/_{3}$ M nebst $5^{0}/_{0}$ Zinsen seit dem 20. April 1891 verzurteilt

Der Berufungsrichter geht bei dieser Entscheidung mit Recht das von aus, daß die Alägerin die Eigentumsklage, nicht eine Klage auf Entschädigung aus unerlaubter Handlung angestellt habe. Ihr Anstrag ging ankänglich auf Herausgabe der fraglichen Prioritäten. Nachs dem der Beklagte angezeigt hat, daß die Einlösung und Vernichtung derselben von ihm erwirkt sei, hat sich der Eigentumsanspruch in den Anspruch auf Herausgabe des von dem Beklagten empkangenen Aquisvalentes verwandelt.

Bgl. bas Urt. bes R.G.'s in Gruchot, Beiträge Bb. 28 S. 449, Bb. 35 S. 127. 130.

Dieser Klage gegenüber wird, wie vorweg bemerkt werden mag, der Einwand des Beklagten, daß die Klägerin den Berlust der Papiere durch eigene Schuld herbeigeführt habe, vom Berusungsrichter aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen.

Dem Berufungsrichter ist ferner darin beizustimmen, daß auf das Rechtsverhältnis, welches durch die Verpfändung der Aktien in Naumsburg a/S. begründet wurde, also namentlich auf die Frage, welche Einreden der Beklagte als redlicher Pfandbesitzer der Eigentumsklage entgegenstellen kann, das Recht desjenigen Ortes, wo die Verpfändung stattfand, hier also das preußische Allgemeine Landrecht angewendet werden muß.

Bgl. Urt. bes R.G.'s in Gruchot, Beitrage Bb. 29 G. 869.

Bon den Erfordernissen der Eigentumsklage hat der Berufungsrichter das Eigentum der Klägerin an den Papieren zur Zeit der Berspfändung, d. h. am 12. März 1886, ohne Rechtsirrtum sestgessellt.
Es ist auch in dieser Beziehung vom Beklagten keine Beschwerde ershoben. Ebenso waltet kein Zweisel darüber ob, daß der Beklagte durch die Berpfändung den Besitz der Papiere erlangt hat. Es kommt also nur auf den Einwand des Beklagten an, daß ihm als redlichem Pfandnehmer das einem solchen im §. 80 A.L.R. I. 20 beigelegte Einslöungsrecht zusteht. In dieser Beziehung stellt der Berufungsrichter sest, daß die Papiere im Jahre 1884 entsprechend den Vorschriften sowohl des meiningischen Rechtes (d. h. des Rechtes des Wohnsitzes der Klägerin, wo sich auch die Papiere besanden), als des weimarischen Rechtes (d. h. des Rechtes des Emissionsortes der Saalbahnprioritäten, Jena) außer Kurs gesetzt sind. Läge nur diese Thatsache

por und hätte also eine gultige Wieberinkurssetzung der Baviere nicht stattgefunden, so würde hier die Anwendbarkeit des 5, 80 a. a. O. fort= fallen: benn ber Beklagte batte fich durch Nichtberücksichtigung biefes aus den Bapieren erfichtlichen Umstandes einer groben Sahrläffigkeit schulbig gemacht, welche nach &. 91 a. a. D. das Einlösungsrecht ausfdliekt. Der Beklagte behauptet jedoch, bei ber Berpfändung seien die Prioritäten durch einen dem Ungerfurssehungsvermerte entsprechenben, mit bem Amtssiegel ber Klagerin und ber Unterschrift bes nach meiningischem Rechte hierzu befugten Schultheißen Dt. versebenen Bermert rechtsgultig wieber in Rurs gefett worben. Die Rlagerin bestreitet, daß sich unter bem Bermerke das Amtssiegel der Gemeinde M. befunden habe, und ftellt die Rechtsgültigkeit desselben in Ab-Der Berufungsrichter hat ben durch Eibeszuschiebung angetretenen Beweis des Beklagten über die Form des Bermerkes nicht erhoben, vielmehr ben Streit ber Barteien über bie Rechtsgültigkeit des Inturssezungsvermerkes unentschieden gelassen, weil er annimmt, baß der Beklagte mindeftens für einen unrechtfertigen Besitzer ber Bapiere zu erachten sei, und beshalb, wie &. 91 A.L.R. I. 20 bestimmt, bas nur dem redlichen Erwerber beigelegte Ginlofungerecht nicht in Bei ber Begrundung diefer Entscheidung Unfpruch nehmen fonne. geht er bavon aus, daß man bei dem gewerblichen Effettenhandel besonders strenge Unforderungen an ein achtsames Verhalten des Erwerbers ftellen muffe. Diefem Erforberniffe habe aber ber Beklagte nicht genügt, benn ber Umftand, daß M. im Jahre 1884 bie Außerfurssetzung ber Bapiere bewirkt hatte, und daß berselbe Beamte im Jahre 1886 bei ber "Rückverwandlung der Rektapapiere in Inhaberpapiere" beteiligt war, habe bei Anwendung eines gewöhnlichen Grabes von Aufmertfamteit bem Betlagten Zweifel über die Rechtmäßigteit des M.'Schen Besites erregen muffen, mochte er auch den M. sonft als einen gut situierten Mann und pflichttreuen Beamten zu tennen alauben. Der Berufungsrichter halt beshalb für geboten, bag ber Beklagte, um als reblicher Besiter gelten zu konnen, por bem Erwerbe ber Papiere Erkundigungen über bie Rechtsmäßigkeit bes M.'ichen Besites anstellen mußte. Da er dies nicht gethan habe, spricht er ihm bas aus &. 80 A.L.R. I. 20 hergeleitete Recht ab.

Diese Entscheidung wird von der Revision mit Recht als fehlsam angegriffen. Der Grundsatz, daß beim gewerblichen Effektenhandel der

Erwerber ober Pfandnehmer die nach den Umständen gebotene Borsicht beobachten musse, läßt sich nicht in Frage stellen (Art. 307 H.G.B.). Das Reichsgericht hat bereits früher,

Entsch. bes R.G.'s in Civill. Bb. 6 S. 21. ausgesprochen, aus der besonderen Natur der zum Kursieren beftimmten Inhabervapiere sei zwar zu folgern, daß derienige, welchem Inhaberpapiere zum Erwerbe angeboten werben, nicht verpflichtet fein folle, in demielben Dage wie bei anderen Sachen, welche der Gigentumer dem dritten Besitzer unbeschräuft ober boch in weiterem Umfange abfordern darf, die Legitimation des Beräußerers zu prufen; werbe aber durch die Umftande Grund zu einer Brufung geboten, fo musse gerade die Gefahr, welche dem Gigentumer aus der leichten Übertragbarkeit iener Papiere erwächst, dem redlichen Manne die Verpflichtung auferlegen, sich dieser Brüfung nicht zu entziehen. In ahn= lichem Sinne haben sich sowohl das frühere Reichsoberhandelsgericht (Entich, besi. Bd. 3 S. 384) als das frühere vreuß. Obertribunal (Entich. besi. Bb. 24 G. 381) geäußert. Als einen berartigen, ben Erwerber zur Brüfung veranlassenden Umstand hat das Reichsaericht in mehreren Enticheibungen die Beachtung von Anzeigen über geftoblene Inhabervapiere bezeichnet und bei Unterlassung der Beachtung den Erwerber für einen unrechtfertigen Besitzer erklärt. Wenn die Bolizeibehörde den Bankiers Mitteilung macht, daß bestimmt bezeichnete Papiere gestohlen seien, ober wenn die Rummern von gestohlenen Papieren in den bagu bestimmten Organen von der Polizeibehorde öffentlich bekannt gemacht werden, so hat das Reichsaericht angenommen, es dürfe nicht der Sorglofigteit ber benachrichtigten Bantiers anheimgegeben werden, biefe Magregeln wirkungslos zu machen.

Bgl. Gruch ot, Beiträge Bd. 28 S. 447, Bd. 35 S. 127. Eine weitere Ausdehnung dieses Grundsaßes dahin, daß der Erwerber eines in der Umlaufsfähigkeit nicht beschränkten Inhaberpapieres die Legitimation des über das Papier Verfügenden zu prüsen verpflichtet sei, sindet sich in den Urteilen des Keichsgerichtes nicht ausgesprochen. Dem gewerblichen Verkehre mit Inhaberpapieren würden durch die Annahme einer so weit gehenden Verpflichtung beengende und nach den bestehenden Gesehn nicht beabsichtigte Fesseln auferlegt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Erwerber in allen Fällen die gesnügende Vorsicht beobachtet, wenn er die polizeilichen Mitteilungen E. R. M.G. Entsch in Civil. XXVIII

berücksichtigt. Es können vielmehr im einzelnen Falle die obwal= tenden Umftande, 3. B. die befannten perfonlichen Berhaltniffe bes Berfügenden, den Erwerber von Inhaberpapieren zwingen, die Necht= mäßigfeit des Besites des Berfügenden zu prüfen. Derartige Umftände find hier aber nicht festgestellt. Die Thatsache allein, daß M., welcher die hier fraglichen Brioritäten außer Kurs geset hatte, sie auch wieder in Rurs gesett hat, wurde, wenn er der zu diesen Magregeln gesetlich bestimmte und befugte Beamte war, den Beklagten Bu Rachfragen über die Rechtmäßigkeit seines Besites nicht verpflichtet haben, und das umsoweniger, wenn er den Ruf eines wohlfituierten Mannes und eines pflichttreuen Beamten genoß. Da weitere Thatsachen, aus welchen ber Beklagte auf eine Untreue bes M. ichließen tonnte, nicht angeführt find, fo muß die Entscheidung bes Berufungsrichters, daß dem Beklagten bei ber Bfandnahme ein Berfeben zur Laft falle, bei gegenwärtiger Sachlage für rechtsirrtiinilich erachtet werden. Daraus folgt die Aufhebung bes zweiten Ur= teiles.

Eine befinitive Endentscheidung ist in jeziger Instanz noch nicht möglich. Die Frage, welches Recht zur Anwendung zu bringen sei, würde zwar keine Schwierigkeit bieten, da der Berusungsrichter in sür das Revisionsgericht bindender Weise keststellt, daß sowohl das weimarische als das meiningische Landesrecht in betreff der Wiedersinfurzsezung von Inhaberpapieren keine vom gemeinen Rechte absweichenden landesgesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen entshalten; und da angenommen werden unß, daß hierbei erwogen ist, daß auch im Falle der angeblichen Garantieübernahme für die Saalsbahnprioritäten seitens des Staates Sachsen-Weimar die besonderen Formen der weimarischen Gesetz vom 19. April 1833 §. 22 und vom 9. April 1879 §. 4 (Weimarische Gesetzsammlung von 1833 S. 272, von 1879 S. 146) keine Unwendung sinden. Dagegen sehlt es an einer Festzetung über den Inhalt und die Form des Inkurssetzungsspermerkes....

Wird bei der weiteren Verhandlung und Beweisaufnahme festgestellt, daß es an einem die Rechtsgültigkeit des Vermerkes bedingenden Erfordernisse fehlt, so steht dem Beklagten die Einrede aus §. 80 A.R. I. 20 nicht zu. Waren die Prioritäten aber gültig wieder in Kurs geset, so ist, wenn nicht ein weiterer Beweis für die Unredlichkeit oder Unrechtfertigkeit des Beklagten bei der Pfandsnahme erbracht wird, die Klage als unbegründet abzuweisen."